



KREIS DITHMARSCHEN
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit und Betreuung

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Stettiner Str.30
25746 Heide

Auskunft
Bürgertelefon: 0481/97-2000

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte immer angeben!)
101-1

Heide,
20.05.2020

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/785-4900
Fax: 0481/785-4931
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-gesundheitsschutz
@dithmarschen.de

**Allgemeinverfügung
des Kreises Dithmarschen**

**zum Verbot des Aufenthalts zu tagestouristischen Zwecken in der
Gemeinde Büsum zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ab Donnerstag, den 21. Mai 2020, 6:00 Uhr bis zum Sonntag, den 24. Mai 2020, 20 Uhr sowie ab Samstag, den 30. Mai 2020, 6:00 Uhr bis zum Montag, den 1. Juni 2020, 20 Uhr ist der Aufenthalt **auf dem Gebiet der Gemeinde Büsum zu tages-touristischen Zwecken untersagt.**
2. Als Tagestourismus im Sinne dieser Verfügung gilt jeder Aufenthalt auf dem Gebiet der Gemeinde Büsum, mit dem keine Übernachtung verbunden ist, der nicht der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, Ausbildungszwecken, der medizinischen Versorgung oder vergleichbaren Zwecken dient und nicht einer Routine oder Regelmäßigkeit unterliegt (z. B. Besuch von schulischen Einrichtungen, ehrenamtliche Tätigkeiten).
3. Ausgenommen von dem Verbot sind Verwandte, Bekannte und Freunde von Bewohnern der Gemeinde, soweit sich diese auf Einladung der Bewohner dort aufhalten.

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE92 2145 0000 0000
0229 50
BIC: NOLA DE 21 RDB

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZO 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

100ee erneuerbare
energie region

100%-ee-plus-region
Kreis Dithmarschen

RAL
GÜTEZEICHEN



Metropolregion Hamburg

4. Ausgenommen von dem Verbot sind ferner Inhaber von Zweit- oder Nebenwohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde Büsum sowie die mit ihnen reisenden Mitglieder des gleichen Hausstandes. Der Inhaber der Zweit- oder Nebenwohnung hat seine Berechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, eines langfristig abgeschlossenen Mietvertrags, einer bestätigten Zweitwohnsitzmeldung oder eines Bescheides über die Zweitwohnsitzabgabe nachzuweisen.
5. Ausgenommen von dem Verbot sind Personen, die über einen Wohnsitz auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen verfügen sowie Personen, die eine Übernachtung in einem Hotel oder Beherbergungsbetrieb i.S. § 17 Corona-BekämpfungsVO im Kreis Dithmarschen nachweisen können. Dieser Nachweis ist während des Aufenthaltes in der Gemeinde Büsum laufend mitzuführen.
6. Ausgenommen sind Personen, die sich nachweislich zum Zwecke der Überfahrt auf die bzw. von der Insel Helgoland auf dem Gebiet der Gemeinde Büsum aufhalten soweit der Aufenthalt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Überfahrt steht.
7. Die Aufenthaltsberechtigung ist anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise können insbesondere sein:
 - a. Kopie des Personalausweises des zu besuchenden Bewohners und Einladungsschreiben für den Nachweis der Berechtigung nach Ziffer 3,
 - b. Personalausweis für den Nachweis der Berechtigung nach Ziffer 5,
 - c. Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstätte bzw. Arbeits- oder Ausbildungsvertrag,
 - d. Nachweis der Übernachtung auf der Insel Helgoland nach Ziffer 6,
 - e. Schülerausweis oder Bescheinigung der Schule,
 - f. Legitimation durch Übernachtungsgästekarte.
8. Liegen vergleichbar schwerwiegende Gründe wie in Ziffer 2 bis 6 dieser Allgemeinverfügung vor, kann das Gesundheitsamt Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese sind unter fd-gesundheitsschutz@dithmarschen.de zu beantragen.
9. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung vom 18.05.2020 (Bekanntmachung Nr. 56/2020) wird aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsver-

dächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder vor ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 hat das Land Schleswig-Holstein u. a. kontaktreduzierende Maßnahmen und Abstandsregelungen erlassen. Auch wenn diese Maßnahmen zu einer erheblichen Reduzierung von Infektionen beigetragen haben, sind diese weiterhin erforderlich, um einen Anstieg der Ausbreitungsdynamik zu verhindern und eine Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten zu ermöglichen.

Der Himmelfahrtstag, der darauffolgende Brückentag sowie das sich anschließende Wochenende stellen eine der Hauptreisezeiten im Jahr dar. Dies gilt ebenso am Samstag vor Pfingsten sowie den beiden Pfingstfeiertagen. In der in Ziffer 1 genannten Gemeinde ist mit einem besonders hohen Zulauf von Besuchern aus touristischem Anlass zu rechnen.

Viele Personen möchten gerade jetzt – nach dem Ende der Beschränkungen – wieder reisen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei einem unbeschränkten Aufenthalt von Touristen an dem Ort nach Ziffer 1 die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere touristische Ausflüge auf ein Maß reduziert werden, das es ermöglicht, eine Einhaltung der Abstandsregelungen sowie die Verfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter zu ermöglichen. Der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderer Mittel verspricht nicht den notwendigen Erfolg. Es ist auf Grund bisheriger Erfahrungen davon auszugehen, dass die notwendigen Beschränkungen oftmals nur eingehalten werden, solange Polizei und Ordnungsdienst in Sichtweite sind.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist der örtlichen Wirtschaft, insb. der Gastronomie und Freizeiteinrichtungen, nicht vollständig entzogen. Diesen ist es möglich, Umsätze durch Einheimische, Tagesgäste aus Dithmarschen, Zweitwohnungsbesitzer, sowie Personen, die im Kreis Dithmarschen übernachten, zu generieren.

Darüber hinaus handelt es sich um eine zeitlich sehr eingeschränkte Regelung, so dass es an anderen Tagen möglich ist, einer wirtschaftlichen Tätigkeit in vollem Umfange – unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften – nachzukommen.

Während beim Übernachtungstourismus die Gäste zur Angabe ihrer Kontaktdaten verpflichtet sind, ist eine lückenlose Erfassung der Kontaktdaten von Tagestouristen nicht möglich. Die Verfügbarkeit von Kontaktdaten stellt jedoch eine Grundvoraus-

setzung für die Verfolgung und Unterbrechung etwaiger Infektionsketten dar. In enger Absprache mit dem Land Schleswig-Holstein habe ich daher die in dieser Verordnung geregelten Beschränkungen angeordnet.

In der Corona-BekämpfVO sind Ge- und Verbote dargestellt. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Weiterverbreitung des Virus minimiert wird, und so soll erreicht werden, dass Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht werden und die Aufrechterhaltung der medizinischen Kapazität gewährleistet werden kann.

Mit dem Ausschluss von Tagestouristen in den genannten Zeiträumen kann die Einhaltung der Abstandsregelungen weitgehend gewährleistet und gleichzeitig eine kontrollierte Öffnung der Gemeinde Büsum für den Übernachtungstourismus ermöglicht werden, ohne die Möglichkeit der Verfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter aufgrund fehlender Kontaktdaten zu vereiteln. Darüber hinaus wird den Einrichtungen und Geschäften die Möglichkeit gegeben, sich schrittweise auf mehr Gäste vorzubereiten und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Eine räumliche Begrenzung der Allgemeinverfügung auf besonders hoch frequentierte Teilbereiche der Gemeinde wie die Fußgängerzone, den Deich oder die Familienlagune stellt kein gleichgeeignetes milderes Mittel dar. Die Herausnahme einzelner Abschnitte der Gemeinde Büsum von dem Aufenthaltsverbot für Tagestouristen ist mit der Gefahr verbunden, dass Tagestouristen verstärkt die nicht von einem Aufenthaltsverbot betroffenen Gebiete aufsuchen und bei dieser Gelegenheit auch die von einem Aufenthaltsverbot belegten Gebiete besuchen.

Eine teilweise Sperrung von Gemeindeteilen oder Straßenzügen würde die Bewegungsfreiheit der Bewohner*innen sowie der an den Tagen zugelassenen Personen erheblich einschränken.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat -Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Stefan Mohrdieck
Landrat